

SPD-Fraktion
Stadtbezirk Rodenkirchen

SPD-Fraktion
Rathaus Rodenkirchen ▪ Hauptstr.85 ▪ 50996 Köln

Rathaus Rodenkirchen
Hauptstr. 85
50996 Köln

Tel.: 0221-221-92302
Fax.: 0221-221-92302
EMail: spd-bv2@stadt-koeln.de

Gleichlautend:

Herr Bezirksbürgermeister
Mike Homann
Hauptstraße 85

50996 Köln

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters
Hist. Rathaus

50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

AN/0278/2014

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	24.02.2014

Bauvorhaben Gustav Heinemann Ufer 116-118 in Köln-Bayenthal

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 24.02.2014 zu setzen:

Gemäß § 2 Ziffer 6.7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hat das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die zuständige Bezirksvertretung zu informieren über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3 000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist.

Die Größe für das zu bebauende Grundstück für das Bauvorhaben an Gustav Heinemann Ufer 116 - 118 in Köln Bayenthal mit 5 genehmigten mehrstöckigen Wohnhäusern - Bauteile A, B, C, D und E liegt bei weitem über 3 000 qm. Nun soll noch ein Bauteil F auf dem Grundstück errichtet werden und zwar auf der verbleibenden Grünfläche und der eingeplanten Fläche für den Kinderspielpatz. Der soll nach den Vorstellungen des Bauvorhabenträgers unmittelbar an den angrenzenden Parkplatz der Wohngebäude der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik verlegt werden. Die Baugenehmigung ist noch nicht erteilt, aber die Baugrube für das Gebäude F ist bereits ausgehoben.

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen:

1. Welche Gründe lagen vor, dass die Verwaltung die Bezirksvertretung über die Planungen

des Bauvorhabens Gustav Heinemann Ufer 116 - 118 nicht informiert hat?

2. Führt die zusätzliche und noch nicht genehmigte Errichtung des Bauteils F - viergeschossiger Wohnblock - zu einer unzulässigen und nicht hinnehmbaren Verdichtung, da die Grünfläche erheblich eingeschränkt wird?

3. Ist es zulässig, dass ein Spielplatz in die unmittelbare Nähe eines Parkplatzes gelegt wird
und nicht mehr in Sichtbeziehung und in den Wohnblockbereich integriert ist?

gez. Rafael Struwe Dr. Jörg Klusemann